

Bundesrat

Drucksache 380/94

26.04.94

Fz - A

Antrag

des Landes Niedersachsen

**Entschlieung des Bundesrates zur zollfreien Einfuhr von
Zuchtrindern und Ergnzung der Zolltarifverordnung vom 03.03.1993**

DER NIEDERSCHSISCHE
MINISTERPRSIDENT

Hannover, den 26. April 1994

- 11/16 Nr. 70230 -

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Brgermeister
Klaus Wedemeier

Sehr geehrter Herr Prsident,

die Niederschsische Landesregierung hat beschlossen, dem Bundesrat den in
der Anlage beigefgten Antrag fr eine

Entschlieung des Bundesrates zur zollfreien Ein-
fuh von Zuchtrindern und Ergnzung der Zolltarifver-
ordnung vom 03.03.1993

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, den Antrag gem § 36 Absatz 1 der Geschftsordnung des
Bundesrates den zustndigen Ausschssen fr die anstehenden
Ausschuberatungen zuzuleiten.

Mit freundlichen Gren



**Entschießung des Bundesrates zur zollfreien Einfuhr von Zuchtrindern und
Ergänzung der Zolltarifverordnung vom 03.03.1993**

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die 52. Verordnung zur Änderung der Zolltarifverordnung vom 03.03.1993 (BGBl. II S. 218) unverzüglich dahingehend zu ergänzen, daß der Zuchtwert des importierten Tieres bei Rindern über dem Mittel der Zuchtwerte der betreffenden Population in Deutschland liegen muß.

Begründung:

Nach den Bestimmungen des deutschen Zolltarifs dürfen Zuchtrinder (nicht gleichzusetzen mit Nutztieren) zollfrei importiert werden, wenn sie

- zu einer Verbesserung der Tierproduktion im Lande beitragen,
- von einer Zuchtbescheinigung aus dem Lieferland begleitet sind,
- im Zuchtbuch einer deutschen Züchtervereinigung eingetragen werden.

Die Begrenzung der Zollfreiheit auf Zuchttiere hat ihre Berechtigung darin, daß durch die Einfuhr besonders wertvoller Zuchttiere das Leistungspotential der heimischen Population gesteigert werden soll. Zu diesem Zweck wurden bereits in der Vergangenheit immer wieder kleine Anzahlen besonders wertvoller Tiere importiert.

Die Handhabung der Erteilung der Zollfreiheitsbescheinigung durch Landesbehörden in den neuen Bundesländern wurde im Kreise der Länderreferenten für Tierzucht mehrfach seitens des Bundesministers für Ernährung und Landwirtschaft moniert, da dort Kühe in großem Umfange aus Osteuropa zollfrei eingeführt wurden, ein großer Teil dieser Kühe jedoch den erforderlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Zollfreiheitsbescheinigung nicht genügen konnte. Trotzdem wurde diese Art des Einführens, der Erteilung der Zollfreiheitbescheinigung und der Eintragung in die Zuchtbücher auch im Jahre 1993 fortgesetzt.

Die Handhabung in einzelnen neuen Bundesländern wird seitens der dortigen Fachreferenten damit begründet, daß dieses Verfahren landespolitisch so gewollt ist, damit die für die Ausnutzung der Milchgarantiemenge erforderliche Kuhzahl möglichst billig beschafft werden kann.

Durch diese Vorgehensweise entsteht für die gesamte deutsche Schwarzbunte Rinderzucht eine nicht unerhebliche züchterische Gefahr und ein beträchtlicher Imageverlust im Ausland. Bislang genießen deutsche Schwarzbunte Rinder ein sehr hohes Ansehen im Ausland, was sich in beträchtlichen Exportzahlen widerspiegelt.

08.07.94

Beschluß
des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates zur zollfreien Einfuhr von Zuchtrindern und
Ergnzung der Zolltarifverordnung vom 03.03.1993

Der Bundesrat hat in seiner 672. Sitzung am 8. Juli 1994 die aus der Anlage ersichtliche
Entschlieung gefat.

Anlage

Entschlie ßung des Bundesrates zur zollfreien Einfuhr von Zuchtrindern und Ergänzung der Zolltarifverordnung vom 03.03.1993

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die 52. Verordnung zur Änderung der Zolltarifverordnung vom 03.03.1993 (BGBl. II S. 218) unverzüglich dahingehend zu ergänzen, daß der Zuchtwert des importierten Tieres bei Rindern über dem Mittel der Zuchtwerte der betreffenden Population in Deutschland liegen muß.

Begründung:

Nach den Bestimmungen des deutschen Zolltarifs dürfen Zuchtrinder (nicht gleichzusetzen mit Nutztieren) zollfrei importiert werden, wenn sie

- zu einer Verbesserung der Tierproduktion im Lande beitragen,
- von einer Zuchtbescheinigung aus dem Lieferland begleitet sind,
- im Zuchtbuch einer deutschen Züchtervereinigung eingetragen werden.

Die Begrenzung der Zollfreiheit auf Zuchttiere hat ihre Berechtigung darin, daß durch die Einfuhr besonders wertvoller Zuchttiere das Leistungspotential der heimischen Population gesteigert werden soll. Zu diesem Zweck wurden bereits in der Vergangenheit immer wieder kleine Anzahlen besonders wertvoller Tiere importiert.

Die Handhabung der Erteilung der Zollfreiheitsbescheinigung durch Landesbehörden in den neuen Bundesländern wurde im Kreise der Länderreferenten für Tierzucht mehrfach seitens des Bundesministers für Ernährung und Landwirtschaft moniert, da dort Kühe in großem Umfange aus Osteuropa zollfrei eingeführt wurden, ein großer Teil dieser Kühe jedoch den erforderlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Zollfreiheitsbescheinigung nicht genügen konnte. Trotzdem wurde diese Art des Einführens, der Erteilung der Zollfreiheitbescheinigung und der Eintragung in die Zuchtbücher auch im Jahre 1993 fortgesetzt.

Die Handhabung in einzelnen neuen Bundesländern wird seitens der dortigen Fachreferenten damit begründet, daß dieses Verfahren landespolitisch so gewollt ist, damit die für die Ausnutzung der Milchgarantiemenge erforderliche Kuhzahl möglichst billig beschafft werden kann.

Durch diese Vorgehensweise entsteht für die gesamte deutsche Schwarzbunte Rinderzucht eine nicht unerhebliche züchterische Gefahr und ein beträchtlicher Imageverlust im Ausland. Bislang genießen deutsche Schwarzbunte Rinder ein sehr hohes Ansehen im Ausland, was sich in beträchtlichen Exportzahlen widerspiegelt.